

## Berichte und Erfahrungen aus Werkstatt und Laden

**Umwandlung blauer Stahlzeiger in vergoldete Zeiger.** Nicht nur die Kollegen an kleinen Plätzen können in Verlegenheit kommen, einen gelben, modernen Zeiger zu brauchen, den sie nicht am Lager haben, sondern auch in der Großstadt befindliche Geschäfte, für die eine Furniturenhandlung viel leichter zu erreichen ist, wird es unangenehm sein, wegen eines fehlenden Zeigers gleich eine ganze Karte kaufen zu müssen. Ob wir nun eine moderne Herrenuhr oder Armbanduhr nehmen, fast immer wird sich im Sortiment der vorhandenen Zeiger das gleiche Muster, das wir suchen, in blauer Stahlfarbe vorfinden.

Um sich nun mit dem vorhandenen Stahlzeiger helfen zu können, verfährt man in folgender Weise:

In den Furniturenhandlungen unserer Branche, also bei Jacob und Flume, erhält man sauber arbeitende Gelb- oder Rotvergoldung, die in eine Porzellanschale oder Kaffeetasse usw., die natürlich nur für diesen Zweck Verwendung finden kann, geschüttelt wird. Der bereits passend hergerichtete Zeiger wird dann in eine kleine Aluminiumschale, die an einem Aluminiumdraht befestigt ist, gelegt und alles so in die Vergoldung gehängt.

Über eine Spirituslampe erwärmt man dann das Ganze bis etwa 80° C. Das Aluminium erzeugt dann in Verbindung mit dem Präparat der heißen Vergoldung elektrische Ströme. Nach erstmaliger Vergoldung werden die Zeiger in reinem Wasser sauber abgespült, mit Spiritus getrocknet, dann mit einem Rotleder leicht poliert, und um einen besseren Halt der Vergoldung zu erzielen, wiederholt man noch einmal das gleiche Verfahren. Um Arbeit zu ersparen, sei allen Kollegen empfohlen, nicht jeden Zeiger einzeln, sondern gleich eine größere Menge zu vergolden. Ein wichtiger Punkt ist auch noch, darauf zu achten, daß die Gegenstände vorher nicht mit Fett oder Öl in Berührung kommen, da man sonst keine gute Vergoldung erzielen kann. Selbstverständlich kann man hierdurch auch am Lager schlecht gewordene Zeiger wieder auffrischen. Ebenso kann man dieses Verfahren auch für silber-vergoldete Ohrringe benutzen und spart oft dadurch Geldausgaben und die Einsendung. Die Ausgabe von A,us RM. für eine Flasche macht sich hundertfach bezahlt.

Ich würde mich freuen, wenn recht viele Kollegen aus diesem Hinweis einen Nutzen ziehen würden. (III/520)

## Verschiedenes

**Mitteilung des Schutzverbandes „Präzision Glashütte“.** Die Genossenschaft hatte im Jahre 1922 835000 Mk. Schuldverschreibungen ausgegeben. Als Ausgabebetrag ist vom Sächsischen Oberlandesgericht der 21. Juli 1922 festgelegt worden. Als Aufwertungsbetrag stehen 1,25 RM. für jede Schuldverschreibung von 1000 Mk. zur Verfügung. Die Inhaber von Schuldverschreibungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf Berücksichtigung bei der Verteilung unter Einsendung ihrer Schuldverschreibungen bis zum 15. August 1928 bei dem bestellten Vertreter der Schuldverschreibungsgläubiger, Justizrat Dr. Krug, Dresden-A., Gr. Zwingerstraße 8, schriftlich anzumelden.

Anteile von solchen Gläubigern, die sich nicht melden oder nicht zu ermitteln sind, werden an Gerichtsstelle hinterlegt.

(VI 1/8)

**Lehrvertrag und Lehrplan des Zentralverbandes Schweizerischer Uhrmacher.** Der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes hat nach mehrjährigen Verhandlungen mit den verschiedenen Behörden und dem schweizerischen Lehrlingsfürsorgewesen einen für die ganze Schweiz einheitlichen Lehrvertrag herausgegeben.

Im Anschluß hieran hat die Lehrlingsprüfungskommission des Zentralverbandes Schweizerischer Uhrmacher mit allen einschlägigen Fragen sich befaßt und bringt nun als Ergebnis einen Lehrvertrag für Uhrmacher-Rhabileurs in der Schweiz nebst einer Wegleitung hierzu, sowie ein Lehrlingsreglement und einen Lehrplan für die Meisterlehre der Uhrmacherlehrlinge zur Beachtung und Befolgung durch die Lehrmeister und die kantonalen Prüfungskommissionen.

Die gute Durcharbeitung des Materials läßt erkennen, daß auch in der Schweiz größerer Wert auf vorzügliche und möglichst einheitliche Durchbildung der Uhrmacherlehrlinge gelegt wird. Hier und da ist eine Anlehnung an die deutschen Lehrpläne usw. zu erkennen. Eine grundsätzliche Abweichung besteht in der Dauer der Lehrzeit, die in Deutschland 4 Jahre, in der Schweiz aber nur 3 1/2 Jahre beträgt. Ob diese Kürzung für eine gute Grundlage empfehlenswert ist, möchte ich bezweifeln.

In den Lehrplan, der sich an „Siverts Leitfaden für Uhrmacherlehrlinge“ eng anschließt, sind hierdurch unter den grundlegenden Arbeiten einige hineingeschlichen, die in unsere heutige Methodik bei Reparaturen nicht mehr hineingehören und zweifellos bei einer Neuauflage des oben genannten Buches auch eine Änderung erfahren werden. Hierunter fällt das Räderstrecken und das Anfertigen dazugehöriger Werkzeuge, wie namentlich der Räderstreckkamboß. Diese Arbeitsweise ist wohl heute nicht mehr am Platze, da die Herstellung der Räder eine bessere ist als vor Jahrzehnten, so daß ein Räderstrecken wohl nicht mehr notwendig ist; ja, man kann sagen, daß diese Arbeitsweise in unserer Zeit nicht mehr den guten Sitten entspricht.

Bei den grundlegenden Arbeiten des Drehens fehlt die Anleitung mit dem Motor. Diese darf heute nicht mehr ausgeschaltet sein. Ferner ist der Behandlung des freien Ankerganges ein

zuwenig breiter Raum zugedacht worden. Wenn im übrigen diese Richtlinien beachtet werden, dann ist auf alle Fälle eine gute Ausbildung des Uhrmachernachwuchses gewährleistet.

Es ist erfreulich, daß allerwärts der Gedanke einer gründlichen Ausbildung unseres Nachwuchses immer weitere Kreise zieht. Der Erfolg wird sich einmal zeigen, trotz aller Egoisten und Pessimisten auch in unserem Berufe. (VI 1/7)

C. Jos. Linnarß.

**Sind Uhren pfändbar?** Die Ansichten der Gerichte über die Pfändbarkeit von Gegenständen gehen weit auseinander. Maßgebend kommt § 811 der Zivilprozeßordnung in Betracht, wonach unentbehrliche Gegenstände der Pfändung nicht unterliegen. Uhren werden im allgemeinen als unentbehrliche Gegenstände angesehen. Streit war in einem bestimmten Fall darüber entstanden, ob auch Standuhren pfändbar sind. Das Landgericht in Magdeburg hat den Standpunkt vertreten, daß Standuhren nicht zu den unentbehrlichen Gegenständen, sondern zu den pfändbaren Luxusgegenständen gehören. Es sei auch belanglos, ob der Schuldner noch über eine andere Uhr in seiner Wohnung verfügen könne oder ob dies nicht der Fall sei. Es müsse dem Schuldner überlassen bleiben, sich für einen geringfügigen Betrag eine Uhr anzuschaffen, welche die Zeit richtig anzeige und die Standuhr entbehrlich mache. Sei aber die Standuhr als ein entbehrlicher Luxusgegenstand zu erachten, so sei der Antrag des Gläubigers auf Pfändung der Standuhr unbedingt als gerechtfertigt anzusehen. (VI 1/14)

**Zur Regierungserklärung.** Die Reichsregierung hat in ihrer Erklärung vom 3. Juli anerkannt, daß die Stärkung der Sparfähigkeit und damit die Förderung der Kapitalbildung ein wichtiges Ziel der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik darstellt, zu dessen Erreichung eine Linderung der drückenden Steuerlast erforderlich ist. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels erachtet es als eine mit dem vorstehenden Ziele völlig unvereinbare Maßnahme, daß 41 Millionen RM. Vermögensteuer, die im Jahre 1926 aus Gründen der Steuermilderung durch gesetzliche Vorschriften niedergeschlagen wurden, nunmehr nacherhoben werden sollen. Eine solche Nacherhebung würde nicht die Bildung von Betriebskapital fördern, sondern durch zusätzliche Belastung erschweren, zumal im Rechnungsjahre 1928 schon die reguläre Vermögenssteuer (ohne die Nachzahlung) 520 Millionen RM. statt 442 Millionen RM. im Rechnungsjahre 1927 erbringen soll.

Das jetzt beschlossene Einkommensteuersenkungsgesetz wird dem kaufmännischen Mittelstande keine merklichen Vorteile bringen. Für die weiteren Vorlagen auf diesem Gebiet fordert die Hauptgemeinschaft bei der Einkommensteuer insbesondere eine stärkere Differenzierung der unteren und mittleren Staffeln des Steuertarifes und die Veranlagung des Einzelhandels nach dem dreijährigen Durchschnitt. Das dringend notwendige Steuervereinheitlichungsgesetz muß den Umbau der Gewerbesteuer in eine Gewerbe- und Berufssteuer bringen, unberechtigte Steuerbefreiungen und -bevorzugungen aufheben und